

Übersicht der energetischen Anforderungen

(Stand: Juni 2022)

1. Fördervoraussetzungen Neubau, Neuerwerb sowie Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

1.1 Neubau und Neuerwerb

Als Fördervoraussetzung in der sozialen Miet- sowie der sozialen Eigentumsförderung gelten für Neubau und Neuerwerb folgende energetische Mindestanforderungen in Prozent der nach dem GEG in der am 1. November 2020 geltenden Fassung einzuhaltenden Höchstwerte für die jeweilige Maßnahme:

Bezeichnung	Jahresprimärenergiebedarf $Q_{P,REF}$	Transmissionswärmeverlust $H'_{T,REF}$
	in % des Referenzgebäudes nach GEG ¹	
Neubaustandard Plus ²	55 %	70 %
Energiesparhaus ³	40 %	55 %

Der Wohnraum gilt bis zu vier Jahre nach Bezugsfertigkeit als neu.

1.2 Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

Bei Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gelten für die verwendeten Bauteile die Mindestanforderungen nach Nummer 2 energetische Einzelmaßnahmen (zum Beispiel zum maximalen U-Wert für neue Fenster).

¹ Für die Berechnung sind die energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes, der Jahres-Primärenergiebedarf ($Q_{P,REF}$) sowie der spezifische Transmissionswärmeverlust ($H'_{T,REF}$) ausschließlich auf Grundlage der Referenzgebäudeausführung nach Anlage 1 des GEG Stand 1. November 2020 zu ermitteln, sofern gemäß der Technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude keine gesonderten Maßgaben bestehen.

² Maßgeblich für die Erreichung des Neubaustandards Plus als Mindestanforderung der Förderung ist auch die Einhaltung des EH 55 Standards der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.

³ Maßgeblich für die Erreichung des Standards Energiesparhaus ist auch die Einhaltung des EH 40 Standards und besser der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.

2. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Energetische Sanierungsmaßnahmen können gefördert werden, sofern die nachfolgend genannten Mindestanforderungen erfüllt sind:

Bezeichnung	Jahresprimärenergiebedarf $Q_{P,REF}$	Transmissionswärmeverlust $H'_{T,REF}$
	in % des Referenzgebäudes nach GEG	
Denkmal und besonders erhaltenswerte Bausubstanz ⁴	160 %	-- %
Sanierung Plus ⁵	70 %	85 %
Energetische Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete ⁶	U-Werte nach BEG-Einzelmaßnahmen	

⁴ Maßgeblich für die Einhaltung der Mindestanforderung ist die Einhaltung des EH Denkmal der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.

⁵ Maßgeblich für die Einhaltung der Mindestanforderung ist die Einhaltung des EH 70 der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.

⁶ Maßgeblich für die Einhaltung der Mindestanforderung ist die Einhaltung der Vorgaben zu Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.